

2. 1. Ist die Feststellungsklage, welche darauf gerichtet ist, daß Kläger nicht Mitglied einer Genossenschaft sei, statthaft? Gegen wen ist diese Klage zu richten?

2. Beweis der Mitgliedschaft.

II. Civilsenat. Urth. v. 26. September 1882 i. S. Kredit- und Sparverein in B. (Bekl.) w. St. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 305/82.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Neun Personen haben, nachdem über das Vermögen des Kredit- und Sparvereines in B., eingetragene Genossenschaft, der Konkurs eröffnet war, gegen den Verein, vertreten durch dessen Vorstand, Klage erhoben und beantragt zu erkennen, daß Kläger für Mitglieder des Vereines nicht zu achten seien.

In zweiter Instanz wurde erkannt, daß acht Kläger als Mitglieder des beklagten Vereines nicht zu erachten seien, der Kläger B. aber wurde mit der Klage abgewiesen.

Die vom beklagten Vereine und vom Kläger B. eingelegten Revisionen wurden zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„I. Die Revision des beklagten Teiles konnte nicht für begründet erachtet werden.

1. Mit Recht hat die Vorinstanz die erhobene Klage für zulässig erklärt.

Die Kläger haben ein Interesse daran, daß die streitige Frage, ob sie Mitglieder des genannten Vereines (eingetragene Genossenschaft) sind, durch Urteil festgestellt werde. Es ergibt sich dies aus den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 über die für die einzelnen Genossenschaftler bestehende Verpflichtung zu gemeinschaftlicher Deckung des den Betrag des Genossenschaftsvermögens übersteigenden Verlustes (§. 9 a. a. O.) und über das in den §§. 52 flg. des angeführten Gesetzes normierte Umlageverfahren. Zwar wird, da die Gläubiger der Genossenschaft nicht in den Streit gezogen sind, diesen gegenüber über die streitige Frage in gegenwärtigem Prozesse nicht entschieden; ihre Rechte bleiben, auch soweit zu Gunsten der Kläger erkannt wird, unberührt; die Kläger haben aber auch schon daran ein Interesse, daß festgestellt werde, ob ein internes Rechtsverhältnis besteht, welches sie den Genossenschaftlern gegenüber verpflichten würde, zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger, soweit diese nicht in dem über das Vermögen der Genossenschaft eröffneten Konkurse aus der Konkursmasse Deckung erhalten haben, beizutragen, und auf Grund dessen sie hierzu im Wege jenes Umlageverfahrens herangezogen werden könnten. Die Klage, indem sie diese Feststellung beantragt, bezweckt keineswegs, wie die Revision geltend macht, eine Entscheidung über den Umfang jener Konkursmasse. In dem Konkurse der Genossenschaft kommt das Vermögen der Genossenschaft zur Verteilung; dieses bildet die Konkursmasse, und deren

Feststellung ist von der Zahl und Beitragspflicht der einzelnen Genossenschaftler gänzlich unabhängig. Ebenso wenig kann es für richtig erachtet werden, wenn von der Revision geltend gemacht wird, „der Konkurs ziehe die Kläger in den exekutivischen Zugriff“, die Vollstreckbarkeit des nach §§. 52 flg. des Gesetzes zu fertigenden Verteilungsplanes könne durch die Kläger nicht aufgehalten werden, und diese könnten nur in Gemäßheit des §. 56 im Wege der Klage diesen Verteilungsplan anfechten. Richtig ist zwar, daß der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft die Einleitung des Umlageverfahrens, in welchem festzustellen ist, wieviel jeder Genossenschaftler zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurse erlittenen Ausfälle beizutragen habe, zur Folge hat. Da jedoch eine Verpflichtung der Kläger, zu dieser Befriedigung der Gläubiger beizutragen, nur dann begründet ist, wenn sie Mitglieder des Vereines sind, so ist auch eine Heranziehung der Kläger in das Umlageverfahren nur unter dieser Voraussetzung gerechtfertigt, und die Klage, welche nichts anderes bezweckt, als daß festgestellt werde, ob diese Voraussetzung zutreffe, erscheint nach §. 231 C.P.O. als zulässig.

Daß dieselbe nicht gegen den Konkursverwalter zu richten war, folgt aus dem gesagten von selbst. Zuzugeben ist sodann zwar, daß durch die Klage nicht ein Recht der juristischen Persönlichkeit, welche durch die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister zur Existenz gekommen ist, in Streit gezogen wird, daß die Klage sich vielmehr materiell gegen die Gesamtheit der einzelnen Genossenschaftler richtet. Diese im gegenwärtigen Prozesse zu vertreten, ist aber, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, der Vorstand der Genossenschaft berufen; es folgt dies aus der Stellung, welche demselben in dem Umlageverfahren durch die §§. 52 flg. des angeführten Gesetzes angewiesen ist, insbesondere aus §. 56 desselben.

2. Daß die Kläger Mitglieder des Vereines geworden seien, war von der beklagten Partei zu beweisen. Nach §. 2 des Genossenschaftsgesetzes konnte der Beitritt der Kläger zu dem Vereine nur durch schriftliche Erklärung erfolgen, daher zu beweisen war, daß der Beitritt der Kläger in dieser einzig zulässigen Weise erfolgt sei.

Dieser Beweis ist dadurch, daß die Kläger in dem dem Registergerichte vorgelegten Mitgliederverzeichnisse als Mitglieder aufgeführt sind, nicht erbracht. In gleichem Sinne hat sich das Reichsgericht in

einer Entſcheidung vom 10. Januar 1880 (Entſch. in Civilſ. Bd. 1 S. 242) ausgeſprochen und dabei nur bemerkt, daß die Eintragung einer Perſon in jenes Verzeichnis eine gewiſſe Wahrſcheinlichkeit der Mitgliedschaft derſelben, d. h. eine Wahrſcheinlichkeit dafür begründe, daß dieſe Perſon in rechtsgültiger Weiſe (alſo durch ſchriftliche Erklärung) Mitglied geworden ſei. Beklagterſeits iſt nun zwar behauptet worden, die ſämtlichen Kläger ſeien je durch Unterzeichnung eines Statutabdruckes in ſogenannten Mitgliederbüchern dem Vereine beigetreten. Es ſteht jedoch feſt, daß dies ſeitens der in dem angefochtenen Urteile unter Ziff. 1 genannten acht Kläger, welche den Editions- eid geleistet haben, nicht geſchehen iſt. Ein anderweiter ſchriftlicher Akt, wodurch dieſe acht Kläger dem Vereine beigetreten ſein ſollen, iſt nicht angegeben, dagegen iſt geltend gemacht worden, gewiſſe Handlungen der Kläger, welche in dem Thatbeſtande des angefochtenen Urteiles näher angeführt ſind, enthielten eine ſtillschweigende Beitrittserklärung, bezw. eine Anerkennung der Mitgliedschaft. Dieſes letztere Vorbringen iſt mit Recht für irrelevant erachtet worden. Aus dem vorhin bemerkten erhellt, daß durch die behaupteten Thatſachen die Mitgliedschaft der Kläger nicht bewirkt werden konnte. Würde das Vorbringen in Wahrheit beruhen, ſo würde auch nicht, wie die Reviſion glaubt, die Beweislaſt eine andere, es würde vielmehr nur in Frage kommen können, ob die behaupteten Thatſachen geeignet ſeien, den der beklagten Partei obliegenden Beweis zu erbringen; dies wäre jedoch nur dann der Fall, wenn, was beklagterſeits nicht einmal geltend gemacht worden iſt, jene Thatſachen den Schluß rechtfertigen würden, daß der Beitritt der Kläger zum Vereine durch ſchriftliche Erklärung erfolgt ſei. Überdies iſt es nicht rechtsirrtümlich, wenn in dem angefochtenen Urteile noch bemerkt wird, aus dem beklagtiſchen Vorbringen würde ſich nicht einmal ergeben, daß die Kläger ihre Mitgliedschaft thatſächlich anerkannt haben, ſofern ſie möglicherweiſe, auch ohne ſich für Genoffenſchafter zu halten, ſo, wie beklagterſeits behauptet wird, gehandelt haben können.

II. Auch der Reviſion des Klägers B. konnte ein Erfolg nicht zugeſprochen werden.

Die Vorinſtanz ſtellt feſt, B. habe Mitglied des Vereines, und zwar Mitglied des beſthenden und nicht eines erſt zu gründenden neuen Vereines werden wollen, und nimmt ſodann unter Bezugnahme auf §. 38 des Statutes, wonach die Mitgliedschaft durch Unterzeichnung

des Statutes erfolgt, an, derselbe habe diesen seinen Willen durch die in dem Mitgliederbuche unter dem Statutabdrucke enthaltene Unterschrift, welcher der Firmenstempel des Vereins beigedruckt ist, in einer nach §. 2 des Genossenschaftsgesetzes genügenden Weise ausgesprochen. Diese letztere Annahme enthält keine Verletzung des Gesetzes, da dieses eine bestimmte Form, in welcher die Erklärung des Beitrittes zu der Genossenschaft zu erfolgen hätte, nicht vorschreibt. Die Einwendung aber, daß B. sich bei Abgabe seiner Willenserklärung infolge von Vorspiegelungen im Irrthume befunden habe und der Meinung gewesen sei, einem erst zu gründenden Vereine beizutreten, ist durch jene Feststellung widerlegt."